

Vermögensanlagen-Informationsblatt der LCF Blockheizkraftwerke Deutschland 6 GmbH gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 14.07.2020 – Zahl der Aktualisierungen: 2

1.	<p>Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage Art: Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre bzw. Zahlungsvorbehalt) („Nachrangdarlehen“). Bezeichnung: „Nachrangdarlehen_Blockheizkraftwerke Deutschland 6 III_5,25%_04.2020_12.2030“.</p>
2.	<p>Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit LCF Blockheizkraftwerke Deutschland 6 GmbH („Nachrangdarlehensnehmer“, „Anbieter“ und „Emittent der Vermögensanlage“), An der Alster 47, 20099 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 160816. Gegenstand des Unternehmens: Der wichtigste Tätigkeitsbereich des Emittenten ist die Entwicklung von Projekten im Bereich der Energieversorgung oder Energietechnik einschließlich des Erwerbs, der Finanzierung und des Betriebs thermischer Anlagen mit Blockheizkraftwerken (Blockheizkraftwerke werden im nachfolgenden auch mit „BHKW“ abgekürzt) und der dazugehörigen technischen Komponenten sowie die Verwertung, Vermarktung und Veräußerung der damit erzeugten elektrischen und thermischen Energie. Dabei stehen die individuellen Gegebenheiten des zu versorgenden Objekts im Mittelpunkt und so können neben BHKW beispielsweise auch Wärmepumpen, Photovoltaik- und Solarthermieanlagen, Kälteanlagen, Stromspeicher und/oder Brennstoffzellen und dezentral installierte Windenergieanlagen zur ökologischen Energieversorgung eingesetzt werden. Weitere unternehmerische Tätigkeiten entfaltet die Gesellschaft nicht.</p>
	<p>Identität der Internet-Dienstleistungsplattformen www.leihdeinerumweltgeld.de c/o CrowdDesk GmbH („Internet-Dienstleistungsplattform“, „Plattform“ und „LDUG“), Baseler Str. 10, 60329 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 102616. www.anlagehafen.de c/o Anlagehafen GmbH & Co. KG („Internet-Dienstleistungsplattform 2“, „Plattform 2“ und „Anlagehafen“), Baseler Str. 10, 60329 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRA 51101. www.fondsdiscount.de c/o wallstreet.online capital AG („Internet-Dienstleistungsplattform 3“, „Plattform 3“ und „FondsDISCOUNT“), Michaelkirchstraße 17/18, 10179 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 99126 B.</p>
3.	<p>Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt Anlagestrategie der Vermögensanlage besteht darin, durch Einhaltung der Anlagepolitik Energieerzeugungsanlagen zu betreiben, die geeignet sind, das Anlageziel zu fördern. Anlageziel der Vermögensanlage ist es, unmittelbar laufende Erträge aus dem Verkauf der erzeugten Energie (Wärme, Kälte, Strom) aufgrund des Betriebs der realisierten Energieerzeugungsanlagen zu generieren.</p> <p>Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, die zur Verfügung stehenden liquiden Mittel in den Erwerb, die Errichtung von Energieerzeugungsanlagen, insbesondere BHKW, und der dazugehörigen technischen Komponenten zum Zwecke des anschließenden Betriebs zu investieren. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Vermögensanlagen-Informationsblattes liegt der Schwerpunkt der geplanten Investitionen auf den Erwerb und die Errichtung von BHKW. Grundsätzlich liegen sämtliche Entscheidungen hinsichtlich der Projekte bei den Mitgliedern der Geschäftsführung des Emittenten, welche in bestimmten Teilbereichen zur Vorbereitung ihrer Entscheidung auf die Expertise ihrer Berater, externen Dienstleister und Partner zurückgreifen. Der Emittent behält sich dementsprechend jeweils sämtliche Kontroll-, Gestaltungs-, Steuerungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vor. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Vermögensanlagen-Informationsblattes wurde die LCF Blockheizkraftwerke Deutschland 6 GmbH, aufgrund des am 24. Januar 2020 geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages „Konzeption, Kapitalvermittlung, Projektentwicklung und -planung, Bau, Betriebsführung und langfristiges Management“ mit der Projektentwicklung sowie Projektplanung durch die Luana Capital New Energy Concepts GmbH beauftragt. Im Rahmen der Projektentwicklung wird die LCF Blockheizkraftwerke Deutschland 6 GmbH, die Standortakquisition, die Bonitätsprüfung, Unterlagenbeschaffung, Analyse des Energiebedarfs, statische Auslegung der Energiezentrale, Erstellung von Verträgen zur Energielieferung und ggf. Kaufverträgen übernehmen. Im Rahmen der Projektplanung wird die LCF Blockheizkraftwerke Deutschland 6 GmbH, die Angebotseinholung, Auftragserteilung, Detailplanung, Antragstellung beim Energieversorgungsunternehmen, Hauptzollamt und der Bafa, Auftragserteilung und Überwachung der Generalunternehmer für die Installation, Abnahme und Inbetriebnahme der Heizanlagen übernehmen. Es ist geplant, dass die jeweilige Errichtung der einzelnen Energieerzeugungsanlagen, insbesondere BHKW, ebenfalls von dem Emittenten erfolgt. Die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten überwachen den Liefer- und Baufortschritt, übernehmen den Anschluss, die Inbetriebnahme sowie die Abnahme der BHKW (teilweise werden hierfür externe Spezialisten, Ingenieure und Gutachter beauftragt).</p> <p>Aufgrund des Anlageziels und der Anlagepolitik der Vermögensanlage handelt es sich bei den zu erwerbenden und zu errichtenden Energieerzeugungsanlagen (BHKW, Wärmepumpen, Photovoltaik- und Solarthermieanlagen, Kälteanlagen, Stromspeicher und/oder Brennstoffzellen und dezentral installierte Windenergieanlagen) jeweils um Anlageobjekte. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Vermögensanlagen-Informationsblattes stehen konkrete Anlageobjekte noch nicht fest. Nach den Planungen des Emittenten zum Zeitpunkt der Aufstellung des Vermögensanlagen-Informationsblattes soll in Energieerzeugungsanlagen an verschiedenen Standorten in Deutschland investiert werden. Die Standorte werden zum Zeitpunkt der Aufstellung des Vermögensanlagen-Informationsblattes hinsichtlich einer Aufnahme in das Portfolio des Emittenten geprüft. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Vermögensanlagen-Informationsblattes hat der Emittent noch keine konkrete Entscheidung dahingehend getroffen, ob diese Standorte tatsächlich in das Portfolio des Emittenten aufgenommen werden. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Vermögensanlagen-Informationsblattes hat der Emittent noch keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon geschlossen. Es bestehen auch keine Vorverträge. Da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Vermögensanlagen-Informationsblattes konkrete Verträge nicht bestehen, können keine Aussagen zu den Projekten getroffen werden. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Vermögensanlagen-Informationsblattes handelt es sich bei der Vermögensanlage um einen Blind-Pool.</p>
4.	<p>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt und im Rahmen der Co-Schwarmfinanzierung innerhalb des öffentlichen Angebots, nicht mindestens die Funding-Schwelle (s.u. Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung) erreicht wird. Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnung des jeweiligen Investors) und endet für alle Anleger einheitlich am 31.12.2030 (Rückzahlungstag). Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für beide Parteien ausgeschlossen. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.</p>
	<p>Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht zusätzlich unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Co-Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 100.000,- („Funding-Schwelle“) innerhalb von 12 Monaten nach Funding-Start eingeworben wird. Wird die Funding-Schwelle nicht erreicht, erhalten die Anleger den Nachrangdarlehensbetrag innerhalb von 14 Tagen unverzinst und ohne weitere Kosten zurück. Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern haben den vertraglichen Anspruch, ab Einzahlung des Nachrangdarlehensbetrages auf das Treuhandkonto, bis zum einheitlichen Ende am 31.12.2030 eine Verzinsung zu erzielen. Zudem hat der Anleger den vertraglichen Anspruch den investierten Nachrangdarlehensbetrag zurück zu erhalten. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto einzahlt (Einzahlungstag), bis zum vertraglich vereinbarten Rückzahlungstag verzinst sich der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag vertragsgemäß mit einem Zinssatz von 5,25 % p.a. (act./365).</p>

	Die Zinsen sind vorbehaltlich des vereinbarten Nachrangs mit qualifiziertem Rangrücktritt jährlich zum 30.06 und 31.12. fällig. Die Zinszahlungen erfolgen erstmals zum 30.06.2021, die letzte Zinszahlung erfolgt zum 31.12.2030. Die Tilgung erfolgt endfällig zum 31.12.2030.
5.	<p>Risiken Der Anleger geht mit dieser unternehmerisch geprägten Investition eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen mit der Anlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.</p> <p>Maximalrisiko Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinsansprüche. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.</p> <p>Geschäftsrisiko des Emittenten Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerisch geprägte Investition mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist). Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen. Der wirtschaftliche Erfolg des Vorhabens kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt auf Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der erfolgreichen Durchführung des Vorhabens im geplanten Kostenrahmen, der Entwicklung des Energiepreises und des Markts, auf dem der Emittent tätig ist. Verschiedene Faktoren wie insbesondere Politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Planungsfehler, Umweltrisiken, Altlasten sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf das Vorhaben und den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen.</p> <p>Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko) Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Nachrangdarlehensbetrages des Anlegers und der Zinsen führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.</p> <p>Nachrangrisiko Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre bzw. Zahlungsvorbehalt). Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (d.h. Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Emittenten) herbeiführen würde (Zahlungsvorbehalt). Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Nachrangdarlehensforderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten berücksichtigt. Bei Nachrangdarlehen trägt der Anleger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Die qualifizierte Nachrangklausel gilt sowohl vor als auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Eine Zahlung des Emittenten auf die Nachrangforderungen darf – unabhängig von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens – auch nicht erfolgen, wenn in Bezug auf den Emittenten schon vor dem geplanten Zahlungszeitpunkt oder sogar bereits im Zeitpunkt des Abschlusses des Nachrangdarlehensvertrags ein Insolvenzgrund vorliegt. Die Ansprüche sind dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Emittenten nicht behoben wird.</p> <p>Fremdfinanzierung Von einer Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags wird ausdrücklich abgeraten. Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in das Vorhaben investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.</p>
	<p>Verfügbarkeit Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.</p>
6.	<p>Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile Das Nachrangdarlehen wird im Rahmen einer Co-Schwarmfinanzierung der Plattformen 1, 2 und 3 durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen angeboten, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von bis zu EUR 2.500.000, - („Funding-Limit“, maximales Emissionsvolumen der Schwarmfinanzierung). Die einzuwerbenden Nachrangdarlehen verteilen sich über drei unterschiedliche Angebote, die sich in den Konditionen und der Laufzeit unterscheiden.</p> <p>Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre bzw. Zahlungsvorbehalt). Anleger erhalten keine Anteile an dem Emittenten, sondern nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens.</p> <p>Der Nachrangdarlehensbetrag auf Plattform 1 oder 2 muss jeweils mindestens EUR 100, auf Plattform 3 mindestens EUR 500 betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können auf Plattform 1 oder 2 maximal 25.000 oder auf Plattform 3 maximal 5.000 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.</p>
7.	<p>Verschuldungsgrad Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten kann nicht angegeben werden, da es sich um ein neu gegründetes Unternehmen handelt und noch kein Jahresabschluss aufgestellt wurde.</p>
8.	<p>Diese Finanzierung hat unternehmerisch geprägten und langfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Festzins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen abhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die qualifizierte Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden können, hängt vorrangig vom wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten insgesamt und des neuen Geschäftsfeldes ab. Dieses ist mit den oben geschilderten Risiken verbunden.</p> <p>Der für den Emittenten relevante Markt ist der Energiemarkt in Deutschland. Wesentliche Einflussfaktoren, ist die Entwicklung des deutschen Energiemarktes für die Energieerzeugung aus BHKW, Wärmepumpen, Photovoltaik- und Solarthermieanlagen, Kälteanlagen, Stromspeicher und/oder Brennstoffzellen und dezentral installierte Windenergieanlagen und die Nachfrage nach ökologischen Energien. Bei neutralen oder positiven Marktbedingungen (z.B. gleichbleibende oder steigende Nachfrage nach ökologischen Energien oder Verbesserung der staatlichen Förderungen von Anlagen zur Erzeugung von diesen Energien) erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Bei negativen Marktbedingungen (z.B. sinkende Nachfrage nach ökologischen Energien oder Entwicklung neuer Technologien, die effizienter sind) erhält der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht.</p>

9.	<p>Kosten und Provisionen Anleger: Für den Anleger fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen seitens der Plattform oder des Emittenten an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus Drittkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.</p> <p>Emittent: Die Plattformbetreiber 1, 2 und 3 erhalten jeweils eine einmalige Vergütung für die Vorstellung des Vorhabens auf der jeweiligen Plattform in Abhängigkeit der vermittelten Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta ("Vermittlungsprovision" oder „Fundinggebühr“) zzgl. der geltenden Umsatzsteuer. Daneben erhält Plattformbetreiber 1 als Gegenleistung für die von ihm während der Gesamtlauzeit der Nachrangdarlehen zu erbringenden Verfahrensdienstleistungen eine einmalige Vergütung in Abhängigkeit der vermittelten Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta („Handling Fee“) zzgl. der geltenden Umsatzsteuer. Zusätzlich erhält Plattformbetreiber 1 eine einmalige Vergütung in Abhängigkeit des maximalen Emissionsvolumens für Material- und Servicekosten für Marketingaktivitäten zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer („Marketing Fee“). Die Fundinggebühr, die Handling-Fee und Marketing-Fee bilden gemeinsam die Kosten dieser Finanzierung, sie werden vom Emittenten getragen. Diese Gebühren werden durch die Nachrangdarlehen fremdfinanziert. Die Fundinggebühr sowie Handling Fee sind mit erfolgreichem Funding fällig. Die Marketing Fee ist proratarisch mit Fundingfortschritt zu zahlen.</p> <table border="1" data-bbox="124 477 1106 577"> <thead> <tr> <th>Plattform</th> <th>Fundinggebühr</th> <th>Handling Fee</th> <th>Marketing Fee</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>LDUG</td> <td>4,00 %</td> <td>1,00 %</td> <td>5,00 %</td> </tr> <tr> <td>Anlagehafen</td> <td>10,00 %</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>FondsDISCOUNT</td> <td>10,00 %</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table>	Plattform	Fundinggebühr	Handling Fee	Marketing Fee	LDUG	4,00 %	1,00 %	5,00 %	Anlagehafen	10,00 %	-	-	FondsDISCOUNT	10,00 %	-	-
Plattform	Fundinggebühr	Handling Fee	Marketing Fee														
LDUG	4,00 %	1,00 %	5,00 %														
Anlagehafen	10,00 %	-	-														
FondsDISCOUNT	10,00 %	-	-														
10.	<p>Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz Es liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten der Vermögensanlage und den Unternehmen, die die Internet-Dienstleistungsplattformen betreiben, vor.</p>																
11.	<p>Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (§67 WpHG) die Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen und einen langfristigen Anlagehorizont besitzen. Der Privatkunde hat die Vermögensanlage bis zum 31.12.2030 zu halten. Der Privatkunde muss einen Teilverlust bis hin zum Totalverlust, d.h. bis zu 100 % des investierten Nachrangdarlehensbetrags sowie der Zinsansprüche und darüber hinaus bei einer möglichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags, aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen und daraus entstehenden Verpflichtungen oder wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat, eine Privatinsolvenz hinnehmen können. Der Privatkunde sollte daher nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Privatkunden geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.</p>																
12.	<p>Angaben zur Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen Es bestehen keine schuldrechtliche oder dingliche Besicherung der Rückzahlungsansprüche.</p>																
13.	<p>Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen Der Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate</p> <ul style="list-style-type: none"> • angebotenen Vermögensanlagen beträgt: EUR 2.500.000, - . • verkauften Vermögensanlagen beträgt: EUR 70.650, - . • vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt: EUR 0. 																
14.	<p>Gesetzliche Hinweise Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. Ein offengelegter Jahresabschluss des Emittenten liegt noch nicht vor, da es sich um ein neu gegründetes Unternehmen handelt und noch kein Jahresabschluss offengelegt wurde. Zukünftige Jahresabschlüsse werden nach Offenlegung unter www.bundesanzeiger.de, www.leihdeinerumweltgeld.de, www.anlagehafen.de und www.fondsdiscount.de verfügbar sein. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.</p>																
15.	<p>Sonstige Informationen Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf den Homepages der Internet-Dienstleistungsplattformen 1, 2 und 3 als Download unter www.leihdeinerumweltgeld.de, www.anlagehafen.de und www.fondsdiscount.de und kann diese kostenlos unter der jeweils oben (Ziffer 2) genannten Adressen anfordern.</p> <p>Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form von den Internet-Dienstleistungsplattformen 1, 2 und 3 vermittelt und geschlossen. Der Emittent erstellt ein Projektprofil, mit dem er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf den Plattformen anbietet.</p> <p>Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent infolge der Durchführung des Vorhabens als Einnahmen aus dem Verkauf der Wohneinheiten generiert. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht.</p> <p>Finanzierung Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter, über aufgenommene vorrangige Darlehen sowie aus den von den Anlegern einzuwerbenden Nachrangdarlehen. Die einzuwerbenden Nachrangdarlehen verteilen sich über drei unterschiedliche Angebote in einer Gesamtangebotshöhe von 2.500.000 Euro. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre.</p> <p>Besteuerung Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.</p>																
16.	<p>Die Kenntnisnahme des Warnhinweises auf Seite 1 nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Vermögensanlagengesetz ist vor Vertragsschluss elektronisch zu bestätigen (§ 15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz).</p>																